

Satzung

Sportverein 28 Wissingen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Vereinsfarben

Der am 1. November 1928 gegründete Verein führt den Namen
Sportverein 28 Wissingen e.V. .

Er hat seinen Sitz in Bissendorf, Ortsteil Wissingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind übliche vereinbarte Übungsleiterentschädigungen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage und Haftung

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen des Landessportbundes mit seinen Gliederungen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig zuständigen Stellen hierfür eine Sondergenehmigung erteilt wird.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der durch den Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung und bei dem KSA Kommunalen Schadenausgleich Hannover. Jeder Sport innerhalb des Vereins beruht auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Daraus folgt, und dies wird von den Mitgliedern ausdrücklich anerkannt, daß sie, ihre Erziehungsberechtigten oder Erben Ansprüche aus erlittenen Unfällen nicht gegen den Verein geltend machen können. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter/innen vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als ordentliche Mitglieder und
- b) Personen unter 18 Jahren als Vereinsangehörige

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein halbes Jahr.

§ 7 Ehrungen

- a) Der Verein ehrt die Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
- b) Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluß der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
- c) Die nach Absatz b) geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft, sind aber beitragsfrei.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung von der Mitgliedsliste
- d) Ausschluß

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt kann halbjährig zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen, sofern der Kündigungsantrag vier Wochen vor Austrittstermin durch schriftliche Erklärung beim Vorstand vorliegt und die Mindestdauer der Mitgliedschaft gemäß § 6 erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliedsliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Ehrenrat ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 9 Beiträge und Gebühren

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für bestimmte Sportarten können Zusatzbeiträge erhoben werden.

Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Außer der unter § 7 Punkt b) genannten Personen kann auf besonderen Antrag und durch Beschluß der Mitgliederversammlung weiteren Personen Beitragsfreiheit gewährt werden.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Beschluß des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz erlassen werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, sofern die Anzeige spätestens 3 Tage nach Eintritt des Schadenfalles beim Schriftführer gemeldet wurde.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu den festgelegten Terminen zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;

- e) in allen aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsleiter/innen
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird keine Vergütung gezahlt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern ab 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im 1. Viertel des Geschäftsjahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle 2 Jahre)
- b) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Abteilungsleiter (alle 2 Jahre)
- c) Wahl des Ehrenrates (alle 2 Jahre)
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern (jährlich)
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr
- g) Entlastung des Vorstandes bzgl. Jahresrechnung und Geschäftsführung

§ 15

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlußfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen gemäß § 14, Punkt a) - d)
- f) besondere Anträge

§ 16

Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vereinsvorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Leiter Mitgliederverwaltung
- f) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- g) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)

Der Verein wird im Innen- und Außenverhältnis durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam, im Verhinderungsfalle von einer dieser Personen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Kassenwart und Leiter Mitgliederverwaltung sowie Schriftführer und Leiter Öffentlichkeitsarbeit vertreten sich gegenseitig.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall **der 2. Vorsitzende**, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat und bearbeitet alle Versicherungs-, Rechts- und Sozialfragen des Vereins.

Der Leiter Öffentlichkeitsarbeit hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate u.s.w. zu erledigen.

Der Leiter Mitgliederverwaltung ist für die ordnungsgemäße Pflege der Bestandsdaten, den Beitragseinzug und das Meldewesen gegenüber den Verbänden zuständig.

Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet alle abteilungsübergreifenden Sportangelegenheiten und sorgt für die Koordination zwischen den Abteilungen.

§ 18

Vereinsabteilungen

Die Abteilungsleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart und den Festausschuß gebildet. Abteilungsleiter/innen werden auf die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Aufgabe des Festausschußleiters ist die Organisation vereinsinterner und -externer Veranstaltungen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand zu übernehmen.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgabe des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Insofern ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
- e) Ausschluß aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 1 Jahr zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Deren Ergebnis haben sie dem 1. Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 22 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 10 Kalendertage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, daß mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 24

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanz-amtes zu verwenden hat.

§ 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Bissendorf, Ortsteil Wissingen, den 26.02.1999

Nachtrag zur Satzung Sportverein 28 Wissingen e.V.

Änderung des § 16 Vereinsvorstand

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2000 wird der Abschnitt 2 wie folgt geändert:

Der Verein wird im Innen- und Aussenverhältnis durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Bissendorf, den 13. Februar 2000